

62.

B e r i c h t

der Finanzdeputation A der zweiten Kammer
über Kap. 73 bis mit 87, mit Ausnahme des Kapitels 77 a
des Staatshaushalts-Stats auf die Periode 1896/97,
das Departement der Finanzen betreffend.

Eingegangen am 16. Januar 1896.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd. Heft X.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 3 S. 11 flg.)

Kap. 73.

Finanzministerium nebst unmittelbaren Dependenz.

Während die Einnahmen (Tit. 1) ebenso wie im Boretat eingestellt sind, zeigen sich die Ausgaben (Tit. 2 u. flg.) die mannigfaltigsten Veränderungen, hervorgerufen in der Hauptsache durch den für den 1. Juli 1896 in Aussicht genommenen Bezug des neuen Finanzhauses.

Bezüglich der Titel 2, 3 und 4 sind die Einstellungen im Vergleiche zum Boretat zwar unverändert erfolgt; es wird aber, wie aus den Erläuterungen zu Tit. 2 ersichtlich, im Laufe des Jahres 1896 wahrscheinlich die Wohnungsentschädigung von 4000 M. M. 0 jährlich in Wegfall kommen.

Bei Tit. 5 ist die Neuanstellung eines Hausinspektors (Maschinentechnikers) für das neue Finanzhaus erforderlich; im übrigen handelt es sich bei diesem Titel nur um Personalveränderungen, deren Einfluß auf die Einstellung aus den Erläuterungen ersichtlich ist, ebenso, wie die Neueinstellung des Transitoriums in Tit. 7.

Die wesentlichsten Veränderungen zeigt Tit. 8, indem die Zahl der „Diener“ vom 1. Juli 1896 ab von 16 auf 30 erhöht, außerdem vom gleichen Zeitpunkte ab 1 Maschinewärter, 1 Heizer und 2 Portiers neu angestellt werden sollen.

Die Abweichungen in Tit. 9 und 10 sind hinreichend erläutert, Tit. 11 ist unverändert geblieben.

Zu Tit. 12 wurde wegen der zahlreichen Telephonanschlüsse auf Anfrage mitgeteilt:

Im Interesse der Beschleunigung des Geschäftsganges sowie zur Ersparung von Schreibwerk und Botenlöhnen ist beabsichtigt, die Wohnung und das Dienstzimmer des Ministers, die Wohnungen des Kanzlei- und des Hausinspektors, die Dienstzimmer der Direktoren, Räte und Expeditionsvorstände, die Zimmer der Registratoren, die Feuerwache und die Vorsaale im ersten Obergeschoße, in welchen sich Aufwärter aufhalten, an die Stadtfernsprecheinrichtung anzuschließen. Hierzu sind mindestens drei Anschlußleitungen sowie die Aufstellung von 55 Fernsprecheinrichtungen und einer Weckvorrichtung im Gebäude erforderlich.

Tit. 13 ist neu. Die früher unter Tit. 12 (allgemeine Geschäftsbedürfnisse) veranschrieben gewesenen Kosten für Ergänzung und Instandhaltung der Bibliothek und des jetzigen